

# Satzung

## des Kreisverbandes Natur- und Umweltschutz Euskirchen e.V.

### §1 Name, Sitz, Wirkungsbereich

Der Verein trägt den Namen "Kreisverband Natur- und Umweltschutz Euskirchen e.V.", im folgenden Arbeitsgemeinschaft genannt. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Euskirchen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sowie eine Mitwirkung an grenzüberschreitenden Planungen usw. vorgesehen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Euskirchen.

### §2 Gemeinnützigkeit, Neutralität

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeitsgemeinschaft steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland; sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

### §3 Zweck und Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich in Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden zum Ziel: die Zerstörung und Zersiedlung der Landschaft,

die Verschmutzung und Vergiftung der Gewässer und der Luft, die Ausräumung der Landschaft mit ihren schädlichen Folgen für Boden, Wasser, Haushalt und Standortklima

die Veränderung und Ausrottung der unersetzbaren Pflanzen- und Tierwelt, die Beschränkung, Beeinträchtigung naturnaher Erholung, gesunder Lebensbedingungen in Wohn- und Arbeitsbereichen,

Belastungen der natürlichen Umwelt durch Lärm und sonstige Emissionen zu verhindern und vorbeugende Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und Gestaltung der natürlichen Umwelt oder einzelner Objekte zu ergreifen.

Die Arbeitsgemeinschaft macht es sich zur Aufgabe, den Natur- und Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und arbeitet darauf hin, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft, Schule und politischen Gremien als erstrebenswert anerkannt wird,

sich bei kommunalen Planungen und Satzungsvorhaben, die für die Landschaft, Natur oder Umwelt des Menschen bedeutend sind, Gehör zu verschaffen,

für die Beachtung der einschlägigen Gesetze einzutreten, Schädigungen der Natur, das Naturhaushaltes und der Landschaft sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen zu bekämpfen, aktive Landschaftspflege zu fördern, Veröffentlichungen über Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege zu verbreiten, sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen, insbesondere für die Jugend zu veranstalten.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft können natürliche Personen nach Vollendung des 12. Lebensjahres, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig

## **Satzung Kreisverband Natur- und Umweltschutz**

Ein Mitglied kann aus der Arbeitsgemeinschaft ausgestoßen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmen der Anwesenden. Der Ausschluss ist den Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste zu beeinflussende Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Diese Entscheidung ergeht endgültig.

Alle Tätigkeiten im Kreisverband sind ehrenamtlich. Bei Personen, die satzungsgemäße Aufgaben wahrnehmen, ruhen ihre Befugnisse bei Interessenskonflikten.

### **§ 5 Beitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben.

Mitglieder, die trotz Mahnung, mit ihren Beiträgen zwei Jahre im Rückstand sind, verlieren die Mitgliedschaft.

### **§ 6 Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat

### **§7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes.

Hauptaufgabe der Mitgliederversammlung ist:

Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes, Beschlussfassung über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft, Genehmigung des Haushaltsplans und der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung, Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Beirat vorgelegt werden, Beschlussfassung über Anträge, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Der Beschluss über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **Satzung Kreisverband Natur- und Umweltschutz**

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/ der StellvertreterIn, dem/der KassiererIn, dem/der GeschäftsführerIn und vier weiteren Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat eine Geschäftsverteilung unter Berücksichtigung besonderer Aufgabengebiete vorzunehmen und gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Arbeitsgemeinschaft, die Liquidation im Falle der Auflösung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat den Kassenprüfern alle Unterlagen, die von diesen zur Prüfung als notwendig erachtet werden, herauszugeben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die StellvertreterIn des Vorsitzenden und der/die GeschäftsführerIn. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand zur Erfüllung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds eine Ersatzperson benennen. Diese hat bei allen Beschlüssen des Vorstandes volles Stimmrecht. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder vorgenommen.

### **§ 9 Beirat**

Dem Vorstand steht ein Beirat, der aus Fachleuten verschiedener für Natur- und Umweltschutz zuständiger Berufsgruppen gebildet wird, zur Seite. Einzelne Mitglieder werden zu Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen. Der Beirat hat keine feststehende Zahl von Mitgliedern. Neue Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Beirats können sich schriftlich aus ihrer Tätigkeit abmelden.

### **§ 10 Untergliederungen**

Der Kreisverband der Arbeitsgemeinschaft kann örtliche Arbeitskreise, die denselben Zielen und Aufgaben wie der Kreisverband verpflichtet sind, ins Leben rufen. Natur- und Umweltschutzvereine, deren Ziele mit dieser Satzung übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf den Bereich einer Stadt oder einer Gemeinde des Kreises Euskirchen beziehen, können auf Antrag vom Vorstand als örtliche Arbeitskreise anerkannt werden. Für jede Gemeinde darf jeweils nur ein örtlicher Verband anerkannt werden. Der Vorstand hat darauf hinzuwirken, dass in allen Gemeinden des Kreises Euskirchen solche Arbeitskreise gegründet werden. Der Kreisverband unterstützt auf Anforderung die örtlichen Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Vorsitzenden der örtlichen Arbeitskreise werden zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und zu den örtlichen Problemen gehört.

### **§11 Auflösung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund ( NaBu ) Euskirchen und den BUND Euskirchen zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Ein Beschluss über eine solche Verwendung, des Vermögens darf erst ausgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass vom zuständigen Finanzamt keine steuerlichen Nachteile zu erwarten sind.

Satzung entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2002